



Pet 1-19-06-265-033829

35390 Gießen

Asylrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verbesserung der humanitären Lage geflüchteter Menschen gefordert. Zu diesem Zweck fordert der Petent, dass 1) geflüchtete Personen unabhängig von Obergrenzen aufgenommen werden, 2) auf eine Unterbringung in Massenunterkünften verzichtet und stattdessen auf eine dezentrale Verteilung gesetzt wird, 3) der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende, unabhängig vom Asylstatus, geschaffen wird.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen ein moralisches Gebot und die Bundesrepublik Deutschland finanziell in der Lage sei, diese Hilfe zu leisten. Zudem seien Flüchtlingskontingente nicht mit Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vereinbar. Bezüglich des Verzichts der Unterbringung in Massenunterkünften trägt der Petent vor, dass diese Unterbringung die psychische und zu Zeiten von COVID-19 auch die physische Gesundheit geflüchteter Menschen negativ beeinflusse und die Verbreitung des Virus ermögliche. Eine dezentrale Verteilung würde sich auch positiv auf die Diversität und das Zusammenwachsen der Gesellschaft auswirken. Des Weiteren



ermögliche der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende ein selbständiges Leben ohne finanzielle Abhängigkeit und reduziere somit auch staatliche Kosten. Zudem könne die Begegnung und Zusammenarbeit in Bildungs- und Arbeitsstätten integrative Prozesse fördern und zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 362 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 96 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst begrüßt der Petitionsausschuss das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement für eine Verbesserung der humanitären Lage geflüchteter Menschen, das auch er für ein sehr wichtiges Anliegen hält.

Zu 1.

Zum Kernbestand des internationalen Flüchtlingsschutzes gehört das völkerrechtliche Zurückweisungsverbot (sog. „Non-refoulement“). Dieses beinhaltet, dass keine Person in einen Staat zurückgewiesen werden darf, in dem ihr eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht. Das Refoulement-Verbot begründet zwar keinen Rechtsanspruch auf Asyl, wohl aber ein Recht von Geflüchteten, dem Zugriff des Verfolgerstaates auf Dauer entzogen zu bleiben und nicht gegen ihren Willen dorthin zurückkehren zu müssen, solange die Verfolgungsgefahr andauert. Die Bundesregierung setzt sich unter anderem gemeinsam mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) im Rahmen der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union für seine Einhaltung ein. Allerdings verbietet das Zurückweisungsverbot den Staaten nicht,



Geflüchteten Asyl zu verweigern und sie, bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, in einen sicheren Drittstaat zurückzuschicken.

Deutschland hat vermehrt im Rahmen von freiwilligen Aufnahmen im Rahmen der Dublin-Verordnung Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller aus anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere aus Griechenland, Italien und Malta aufgenommen.

Neben humanitären Aufnahmeprogrammen leistet Deutschland mit seinem Resettlement-Programm einen wichtigen Beitrag zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Geflüchteter. Resettlement bedeutet die Neuansiedlung von durch den UNHCR anerkannten, besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in einem anderen Staat als dem Erstaufnahmestaat. Ziel des Resettlement ist es, eine dauerhafte Lösung und Perspektive für geflüchtete Menschen zu schaffen, die langfristig weder eine Perspektive auf Rückkehr in ihr Herkunftsland noch auf Integration im Erstaufnahmeland haben. So wird besonders schutzbedürftigen Menschen die legale und sichere Einreise in einen aufnahmebereiten Drittstaat ermöglicht. Das Projekt wurde im Dezember 2011 von der Innenministerkonferenz beschlossen und nach einer dreijährigen Pilotphase seit 2015 unbefristet fortgeführt.

Zu 2.

Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Dauer der Verpflichtung für Asylsuchende, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf längstens 18 Monate begrenzt. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern beträgt die Dauer dieser Verpflichtung längstens bis zu 6 Monate.

Die zuständige Landesbehörde kann gemäß § 49 Abs. 2 AsylG aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beenden. Derartige Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ergeben sich insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz. Zur Abwehr von ansteckenden



Krankheiten und Seuchen kann deshalb die Wohnverpflichtung beendet werden. Wenn mit der Krankheit eine erhebliche individuelle Gesundheitsgefährdung verbunden ist, die durch einen weiteren Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung verstärkt wird, ist dies auch zu berücksichtigen. Die mit dem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung allgemein verbundenen Folgen sind jedoch hinzunehmen.

Zu 3.

Als Integrationsmaßnahmen bietet die Bundesregierung sowohl Integrationskurse als auch darauf aufbauende Berufssprachkurse an. Hier sind nach Angaben der Bundesregierung in Bezug auf die jüngere Fluchtzuwanderung eindeutige Fortschritte beim Erwerb von Deutschkenntnissen zu verzeichnen.

Des Weiteren fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Migrationsberatungsangebote und lokale Integrationsprojekte die aktive Partizipation von Zuwanderinnen und Zuwanderern am gesellschaftlichen und politischen Leben.

Bezüglich des Zugangs von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt sind in den vergangenen Jahren einige Gesetzesänderungen beschlossen worden, die Erleichterungen hierfür bedeuten.

So kann zum einen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland die Beschäftigung erlaubt werden. Zudem wurde zum 8. August 2019 bundesweit und dauerhaft der Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für Geduldete durch Änderung des § 32 Beschäftigungsverordnung beschlossen. Die Vorrangprüfung schrieb dem Arbeitgeber vor, zu prüfen, ob ein bevorrechtigter anderer Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen aber weiterhin für Asylsuchende, deren Asylantrag noch nicht abgeschlossen wurde und für Personen, über deren Asylantrag negativ entschieden wurde, die aber „geduldet“ sind. Für diese beiden Gruppen ist grundsätzlich in den ersten 15 Monaten eine Vorrangprüfung erforderlich



und die Ausländerbehörde muss für sie die Zulassung zum Arbeitsmarkt genehmigen. Für diese Genehmigung holt die Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, die im Rahmen einer Vorrangprüfung untersucht, ob keine bevorrechtigten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Vorrangprüfung entfällt, wenn eine Tätigkeit in einem Engpassberuf aufgenommen werden soll, in dem laut der Bundesagentur für Arbeit ein Fachkräftemangel besteht.

Anzumerken ist jedoch, dass die Bundesagentur für Arbeit auch prüft, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Arbeitskräfte. Hierbei werden unter anderem Gehalt, Arbeitszeit und Überstundenregelungen berücksichtigt. Dies dient dem Schutz zugewanderter Arbeitskräfte vor Ausbeutung.

Eine Ausnahme vom Wegfall der Vorrangprüfung stellt allerdings das Arbeitsverbot nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG dar, das vorsieht, dass Asylsuchende für die Dauer der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Auch hiervon existieren jedoch wieder Ausnahmen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG, die die Ausübung einer Beschäftigung ermöglichen.

Als weitere Maßnahme zur Förderung des Zugangs von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt ist zum 1. August 2019 das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft getreten, das eine breitere Öffnung der Ausbildungsförderung für ausländische Menschen ermöglicht. Zuvor bestanden im Hinblick auf den Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) komplizierte Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit in Deutschland.

Durch das neue Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz sind die bisherigen Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel weitgehend entfallen und der Zugang zu den ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Förderinstrumenten wurde stark vereinfacht bzw. geöffnet. Damit können nun



grundsätzlich alle Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus alle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, sofern kein Arbeitsverbot besteht und das SGB III nicht bei der jeweiligen Leistung für einzelne Personengruppen weitere Voraussetzungen formuliert oder Ausschlüsse vorsieht. Vor Erlass des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes konnten viele Geflüchtete erst nach langen Voraufenthaltszeiten in Deutschland eine Ausbildungsförderung erhalten oder hatten keinen Zugang zu finanzieller Unterstützung.

Des Weiteren wurde der Zugang zur Sprachförderung des Bundes für bestimmte Personengruppen deutlich verbessert. Wer als Gestatteter vor dem 1. August 2019 eingereist ist und als arbeitsmarktnah gilt, kann nun auch bei unklarer Bleibeperspektive nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland an einem Integrations- oder Berufssprachkurs teilnehmen, Gestattete mit guter Bleibeperspektive weiterhin sofort.

Geduldete hatten vor Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes nur dann Zugang zu Berufssprachkursen, wenn ihre Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erfolgte. Nun können Geduldete nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt auch ohne diese Voraussetzungen an den Berufssprachkursen des Bundes teilnehmen, wenn sie arbeitsmarktnah sind. Letzteres ist unter anderem dann der Fall, wenn sie bei der Bundesagentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sind.

Zum 1. Januar 2020 ist außerdem das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft getreten, das den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung ausweitet und konkreter fasst, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Die Ausbildungsduldung soll dabei wie bisher für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung Rechtssicherheit für Geduldete schaffen. Zudem wurde nun die Beschäftigungsduldung eingeführt. Damit kann auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein Grund für eine Duldung sein. Hiermit



soll erreicht werden, dass länger Geduldete, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, während der Beschäftigungsduldung Rechtssicherheit erhalten. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass insbesondere im Bereich des Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende in den letzten Jahren mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019, dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 sowie dem Wegfall der Vorrangprüfung zum 6. August 2019 umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind, die diesen Zugang erweitern und vereinfachen. Es wird somit dem Anliegen der Petition, die humanitäre Lage geflüchteter Menschen zu verbessern, bereits teilweise Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.